

Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2022 um 15:21 Uhr

Von: "Ernst, Rene"

<Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de[mailto:[Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de](mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de)]>

An:

**Betreff: AW: Frage zu Kitag § 17 Abs. 3 S. 2**

Sehr geehrter Herr G.,

vielen Dank für Ihre Email vom 19. April 2022, in der Sie sich zu den Regelungen der Einvernehmensherstellung im Zusammenhang mit der Festlegung des Höchstbetrags der Elternbeiträge erkundigen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben.

Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist – wie von Ihnen ausgeführt – gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Im Rahmen dieser Einvernehmensherstellung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einhaltung der Grenzen der Höhe der Elternbeiträge sowie die Staffelung, welche in § 17 Abs. 2 KitaG vorgeschrieben sind, zu überprüfen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Die Ermittlung der Elternbeiträge und insbesondere die Berechnung des Höchstbeitrags ist in § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG geregelt. Danach ist bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG zu gewähren hat. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Ihrem Fall die Stadt Cottbus, muss also im Rahmen der Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG prüfen, ob die vom Einrichtungsträger vorgelegte Elternbeitragskalkulation diesen Maßstäben entspricht. Dazu ist keine Einsicht in alle Kalkulationen des Einrichtungsträgers im Detail notwendig. Vielmehr dürfte nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 KitaG ausreichend sein, dass der Einrichtungsträger die Gesamtsumme seiner Betriebskosten sowie die Platzkapazität vorlegt. Die Höhe des abzuziehenden Personalkostenzuschusses nach § 16 Abs. 2 KitaG an den Einrichtungsträger liegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, da er für diesen selbst zuständig ist. Auf diese Weise kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Plausibilität des vom Einrichtungsträger zur Prüfung vorgelegten Höchstbeitrages überprüfen.

Die Einvernehmensherstellung deckt also zwar grundsätzlich keine Prüfung von Detailfragen ab, allerdings durchaus die von Ihnen angesprochene Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei der Ermittlung des Elternhöchstbeitrags.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
René Ernst

---

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Referat 22: Rechtliche Rahmenbedingungen, Finanzierung der Kindertagesbetreuung  
und Umsetzung investiver Programme  
Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1)  
14473 Potsdam  
Tel +49 331 866-3721  
E-Mail:  
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de[mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de]  
Internetadresse:  
<https://mbjs.brandenburg.de>[https://mbjs.brandenburg.de/]